

**S a t z u n g** zur 1. Änderung der Satzung  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuer-  
satzung) der Stadt Lauta vom 17.9.1997

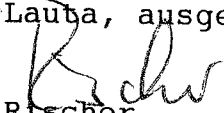
Aufgrund des § 4 der Sächs.Gemeindeordnung für den Freistaat  
Sachsen (SächsGemO) vom 21.4.1993 i.V. mit § 2 und § 7,  
Abs. 2 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)  
vom 16.6.1993 hat der Stadtrat Lauta am 19. Mai 1999  
folgende Satzung beschlossen:

1. Die Ausführungen zum bisherigen § 7 Abs. 4,  
Satz 3 der o.g. Vergnügungssteuer werden  
gestrichen und durch folgende Formulierung  
ersetzt:

"Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder  
des Austauschgerätes ist innerhalb von  
zwei Wochen (10 Bankwerktagen) der Kämmerei  
zu melden.

2. Diese Änderung tritt am 01. Juni 1999 in Kraft.

Lauta, ausgefertigt am 25. Mai 1999

  
Rischer  
Bürgermeister



**Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und  
Formvorschriften**

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt folgendes:  
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächs.  
Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung  
wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht  
innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung  
gegenüber der Stadt Lauta schriftlich geltend gemacht worden ist;  
der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu  
bezeichnen.

Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustandegekommen.  
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der  
Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der  
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.